

## Förderaufruf 2026

# „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“

## Inhaltsübersicht

1	Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen.....	1
2	Zuwendungszweck.....	3
3	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger .....	6
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	6
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung .....	7
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	8
7	Verfahren .....	8

## 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

### 1.1 Zuwendungsziel

1.1.1 Das Land Baden-Württemberg (nachfolgend „Land“) fördert lokale und regionale Integrationsprojekte. Integration findet im Wesentlichen vor Ort, also in den Stadt- und Landkreisen, Städten und Gemeinden (Kommunen) statt. Deshalb ruft das Land Kommunen und weitere Akteurinnen und Akteure der lokalen und regionalen Integrationsarbeit dazu auf, an der Entwicklung integrationspolitischer Standards auf kommunaler Ebene mitzuwirken und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte vor Ort in den zentralen Bereichen der Gesellschaft zu leisten. Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte wird hierbei als gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt, verstanden.

1.1.2 Ziele der Förderung sind:

- a) zur Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte (Zugewanderte und deren Nachkommen) in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg beizutragen und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu sichern sowie
- b) dazu beizutragen, bedarfsorientierte und zukunftsfähige Integrationsstrukturen vor Ort zu etablieren und weiterzuentwickeln.

1.1.3 Den Erfolg der Förderung misst das Land an folgenden Indikatoren:

- a) Anzahl der im Rahmen des Förderaufrufs durchgeführten Projekte,
- b) Anzahl der für die jeweils projektspezifisch definierten Zielgruppen durchgeführten Veranstaltungen (z.B. Informationsveranstaltungen oder kulturelle Veranstaltungen)

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

- 1.2.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) nebst den geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an juristische Personen des Privatrechts (ANBest-P) und zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie dieser Verwaltungsvorschrift. Die VV-LHO finden Anwendung, soweit diese Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält.
- 1.2.2 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- 1.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Zuwendungszweck**

### **2.1 Fördergegenstände**

Gegenstand der Förderung sind folgende Arten lokaler und regionaler Integrationsprojekte:

- a) Projekte zur Etablierung von Strukturen für ehrenamtliche Behördenlotsinnen und -lotsen (Nummer 2.2),
- b) Projekte, die den Zugang zu bestehenden Informations-, Beratungs-, Bildungs- und Teilhabeangeboten kultursensibel gestalten (Nummer 2.3),
- c) Projekte zur sozialen Integration und Förderung von Begegnung und Austausch in einer vielfältigen Gesellschaft (Nummer 2.4) sowie
- d) Projekte zur stärkeren Einbindung von Unternehmen in Integrationsstrukturen vor Ort (Nummer 2.5).

### **2.2 Projekte zur Etablierung von Strukturen für ehrenamtliche Behördenlotsinnen und -lotsen**

2.2.1 Förderfähig sind Projekte zum Aufbau, der Einrichtung und der Verankerung von Strukturen für ehrenamtliche Behördenlotsinnen und -lotsen im Sinne von Nummer 2.2.2. Die Projekte sollen insbesondere der Konzeption, Werbung und Rekrutierung geeigneter ehrenamtlich Engagierter (z.B. durch Informationsveranstaltungen), der erfolgreichen Aufgabenwahrnehmung (z.B. Schulungs- und Qualifizierungsangebote), der Vernetzung und Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden sowie der Information über das Angebot vor Ort dienen.

2.2.2 Behördenlotsinnen und -lotsen sollen Menschen mit Einwanderungsgeschichte, für die die deutsche (Behörden-) Sprache schwer verständlich ist, beim Ausfüllen von Formularen und Anträgen, beim Verständnis von behördlichen Schreiben und Vorgängen sowie bei Behördengängen begleitend unterstützen und auf diese Weise das Integrationsmanagement entlasten. Ziel soll sein, das Verständnis für behördliche Strukturen und Abläufe zu fördern und die Beratenden in die Lage zu versetzen, selbstständig in der Kommunikation mit Behörden zu agieren. Die Lotsinnen und Lotsen sollen zudem dabei

helfen, Hürden für Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei Behörden ausfindig zu machen und durch Verbesserungsvorschläge bei deren Abbau unterstützen.

2.2.3 Behördenlotsinnen und -lotsen übernehmen keine Sozial- oder Rechtsberatung.

### **2.3 Projekte, die den Zugang zu bestehenden Informations-, Beratungs-, Bildungs- und Teilhabeangeboten kultursensibel gestalten**

2.3.1 Förderfähig sind Projekte, die den Zugang von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu lokalen und regionalen Informations-, Beratungs-, Bildungs- und Teilhabeangeboten sowie behördlichen Leistungen verbessern und die Kultursensibilität bei bestehenden Angeboten stärken. Insbesondere werden Projekte gefördert,

a) die von Anbietern oder Leistungserbringern initiiert werden, um Menschen mit Einwanderungsgeschichte durch niedrigschwellige, kultursensible und aufsuchende Ansätze besser zu erreichen,

b) die der Vernetzung und Einbindung von Migrantenselbstorganisationen und anderen vor Ort bestehenden Initiativen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte dienen sowie

c) die die Erarbeitung geeigneter Materialien oder Durchführung von Kampagnen zum Gegenstand haben, die Menschen mit Einwanderungsgeschichte über die bestehenden Angebote informieren.

2.3.2 Förderfähig sind zudem Projekte, die bei Leistungserbringern die diversitätssensible Ausrichtung stärken, beispielsweise bei der Gewinnung von Personal in der Kommunalverwaltung oder Gewinnung von aktiven Mitgliedern in örtlichen Vereinen oder Initiativen.

### **2.4 Projekte zur sozialen Integration und Förderung von Begegnung und Austausch in einer vielfältigen Gesellschaft**

2.4.1 Förderfähig sind Projekte, die die Begegnung, den Austausch und das Verständnis zwischen Menschen verschiedener Zuwanderergruppen untereinander sowie mit Menschen ohne Einwanderungsgeschichte ermöglichen. Insbesondere werden Projekte gefördert,



- a) die sich zum Ziel setzen, konflikthafte Positionen zwischen Zuwanderergruppen, die u.a. auch auf externe Konflikte in den jeweiligen Herkunftsländern zurückzuführen sind, abzubauen,
- b) die den regelmäßigen Austausch von Menschen mit verschiedenen Einwanderungsgeschichten und ggfs. mit Menschen ohne Einwanderungsgeschichte vor Ort in Zusammenschlüssen (z.B. Vereine oder Initiativen) ermöglichen,
- c) die integrative Netzwerke zur Stärkung des sozialen Miteinanders und der Teilhabe in Nachbarschaften fördern und ausbauen sowie
- d) die die Einbeziehung von sozial isolierten Menschen mit Einwanderungsgeschichte bezwecken.

2.4.2 Nicht förderfähig sind einmalig stattfindende Veranstaltungen.

## **2.5 Projekte zur stärkeren Einbindung von Unternehmen in Integrationsstrukturen vor Ort**

Förderfähig sind Projekte, die einer stärkeren Einbindung von Unternehmen in die Integrationsstrukturen vor Ort dienen. Insbesondere werden Projekte gefördert, die den Informationsaustausch stärken, lokale Strategien zur Sicherung und Gewinnung von Arbeitskräften mit Einwanderungsgeschichte entwickeln und umsetzen oder den niedrigschwelligen Arbeitsmarktzugang bzw. die berufliche Orientierung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte vor Ort stärken.

## **2.6 Digitale und kooperative Projektgestaltung**

- 2.6.1 Projekte im Sinne der Nummer 2.1, die digitale Technologien oder innovative digitale Ansätze nutzen und damit dem digitalen Wandel gezielt Rechnung tragen, werden besonders begrüßt.
- 2.6.2 Projektkooperationen mit weiteren Akteurinnen und Akteuren der lokalen und regionalen Integrationsarbeit, insbesondere migrantischen Selbstorganisationen, sind ausdrücklich gewünscht.

### **3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Erstempfängerinnen und Erstempfänger sind Kommunen und Zusammenschlüsse mehrerer Kommunen für die in den Nummern 2.2 bis 2.5 geregelten Fördergegenstände sowie freie Träger, insbesondere Verbände, Vereine und Stiftungen für die in den Nummern 2.2 bis 2.4 geregelten Fördergegenstände.
- 3.2 Die Kommunen und kommunalen Zusammenschlüsse können die Zuwendungen betreffend die in den Nummern 2.2 bis 2.5 geregelten Fördergegenstände an freie Träger als Letztempfängerinnen und Letztempfänger weitergeben.
- 3.2.1 Zur Weitergabe an die Letztempfängerinnen und Letztempfänger müssen die in Nummer 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein.
- 3.2.2 Die Erstempfängerinnen und Erstempfänger entscheiden über die Weitergabe der Zuwendung in öffentlich-rechtlicher Form per Bescheid.
- 3.3 Juristische Personen des Privatrechts sind nur zuwendungsberechtigt, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit müssen sie durch Vorlage eines Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes nachweisen.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Trägerinnen und Träger der Projekte müssen zuverlässig sein und die fachliche Qualifikation des im jeweiligen Projekt eingesetzten Personals sicherstellen.
- 4.2 Projekte von freien Trägern müssen mit den Kommunen, in deren Gebiet das Projekt durchgeführt wird, und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – abgestimmt werden. Die Abstimmung sowie die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit im Sinne von Nummer 4.1 müssen durch die Kommunen und die dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – bestätigt werden. Die Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung.

### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für die in Nummer 2.1 genannten Projekte. Als Personalausgaben sind nur die für das konkrete Projekt zusätzlich anfallenden Ausgaben zuwendungsfähig.

### **5.3 Höhe der Zuwendung**

Die Bewilligungsbehörde gewährt Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen einen Anteil von 75 Prozent und freien Trägern einen Anteil von 90 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne von Nummer 5.2 als Zuwendung.

### **5.4 Mindestbetrag der Zuwendung**

Eine Förderung erfolgt ab einer Zuwendungshöhe von mindestens 5 000 Euro für den gesamten Bewilligungszeitraum.

### **5.5 Höchstbetrag der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt für den gesamten Bewilligungszeitraum maximal 80 000 Euro je Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger. Pro Kalenderjahr erfolgt maximal eine Förderung in Höhe von 30 000 Euro.

### **5.6 Ausschluss der Überfinanzierung und Doppelförderung**

Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Förderprogramm mit anderen Fördermitteln der öffentlichen Hand (Ko-Finanzierung) ist zulässig, sofern die Gesamtförderung die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreitet (Überfinanzierung) und nicht dieselben Ausgaben bezuschusst werden (Doppelförderung).

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1 Hinweis bei Öffentlichkeitsarbeit**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das jeweils geförderte Projekt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat, finanziert wird.

### **6.2 Prüfrechte des Rechnungshofs**

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, auch bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen. Dies umfasst nach Nummer 12.3.8 VV zu § 44 LHO auch das Prüfrecht bei der Letztempfängerin und beim Letztempfänger. Die Originalbelege sowie alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind nach Nummer 6.10 ANBest-P beziehungsweise Nummer 7.5 ANBest-K noch mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

### **6.3 Weitergabe der Zuwendung**

Die Erstempfängerinnen und Erstempfänger erlegen den Letztempfängerinnen und Letztempfängern auf, die unter Nummer 6 geregelten Vorgaben zu erfüllen.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Bewilligungsbehörde und Zahlstelle**

Bewilligungsbehörde und Zahlstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

### **7.2 Bewilligungszeitraum**

7.2.1 Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach der beantragten Projektlaufzeit. Eine Förderung erfolgt maximal für 36 Monate.

7.2.2 Das Projekt soll im Rahmen der aktuellen Ausschreibung im Jahr 2026 beginnen und muss spätestens am 31. Dezember 2029 abgeschlossen sein.

### **7.3 Antragstellung und Bewilligung**

#### 7.3.1 Antragstellung

7.3.1.1 Anträge sind mit dem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rps.baden-wuerttemberg.de/abt1/ref152/foerderprogramme/> ) veröffentlichten Antragsformular im Original eigenhändig unterschrieben und eingescannt per E-Mail beim Regierungspräsidium Stuttgart unter der E-Mail-Adresse Integrationsfoerderung@rps.bwl.de einzureichen.

7.3.1.2 Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt nur vollständige Anträge, die bis zum 28. Mai 2026 eingehen. Pro Bewilligungszeitraum ist maximal ein Antrag möglich.

7.3.1.3 Bei einer Antragstellung eines kommunalen Zusammenschlusses stellt eine Kommune den Antrag für die Kommunen stellvertretend für den kommunalen Zusammenschluss.

7.3.1.4 Das Regierungspräsidium Stuttgart leitet die erfassten, auf Vollständigkeit und Zulässigkeit geprüften Anträge zur Organisation und Durchführung der Jurysitzung an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weiter.

#### 7.3.2 Bewilligung aufgrund von Förderempfehlungen

7.3.2.1 Die Bewilligung der eingereichten Anträge erfolgt durch die Bewilligungsbehörde auf Grundlage von Förderempfehlungen einer zur Beratung über die Anträge eingerichteten Jury. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde von den Förderempfehlungen abweichen.

7.3.2.2 Die durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration einberufene Jury besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der vier Regierungspräsidien, der drei kommunalen Landesverbände, der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Integrationsforschung, je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landesverbandes der kommunalen Migrantenvvertretungen, des Landesverbandes (post-)migrantischer Organisationen, sowie drei Vertretern oder Vertreterinnen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration .

7.3.2.3 Die Jury berät in einer nichtöffentlichen Sitzung über die Anträge und gibt Empfehlungen für die Bewilligungsentscheidung ab. Zur Abgabe einer Förderempfehlung

bezüglich eines Antrags bedarf es in den antragsbezogenen Abstimmungen jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Jurymitglieder. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

7.3.2.4 Die Mitglieder der Jury entscheiden über die Abgabe einer Empfehlung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung durch alle Jurymitglieder auf Basis der folgenden Kriterien:

- a) Relevanz des Projekts unter Beachtung des regionalen Bedarfs,
- b) Ziel des Projekts und Erreichbarkeit dieses Ziels (inkl. der hierfür eingesetzten Methoden und Formate),
- c) Umsetzbarkeit des Projekts (u.a. angemessener zeitlicher Rahmen),
- d) erwartete Wirkung und Nachhaltigkeit des Projekts sowie
- e) Verhältnismäßigkeit von Kosten und zu erwartendem Nutzen des Projekts.

7.3.2.5 Die wesentlichen Gründe für und gegen die Förderempfehlungen zu den jeweils beratenen Anträgen hält die Jury in einem Sitzungsprotokoll fest. Eine Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls erfolgt nicht.

## **7.4 Auszahlung und Verwendung der Fördermittel**

Hinsichtlich der Auszahlung und Verwendung der bewilligten Fördermittel gelten die Vorgaben aus Nummer 1 ANBest-P beziehungsweise ANBest-K.

## **7.5 Verwendungsnachweis**

Hinsichtlich des einzureichenden Verwendungsnachweises gelten die Vorgaben aus Nummer 6 ANBest-P beziehungsweise Nummer 7 ANBest-K. Der Verwendungsnachweis erfolgt mittels des zur Verfügung gestellten Musters.

### Beratung zur Antragstellung

Am **27. April 2026 von 13 Uhr bis 14 Uhr** wird eine **Online-Informationsveranstaltung** zur Antragstellung unter folgendem Webex-Link angeboten:

<https://bitbw2.webex.com/bitbw2-de/j.php?MTID=mbe9919be62a96cafe2d962f6cd7547f9>

Darüber hinaus können Sie sich bei Fragen zur Antragstellung an folgende Stelle wenden:

Regierungspräsidium Stuttgart

Ansprechpartner: Herr Brünner

Telefon: 09342 9363-612

E-Mail: [Integrationsfoerderung@rps.bwl.de](mailto:Integrationsfoerderung@rps.bwl.de)

Website: <https://rps.baden-wuerttemberg.de/abt1/ref152/foerderprogramme/>